



Gefahrengrundlagen und Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren nach Waldgesetz

Weisung für die Abwicklung beitragsberechtigter Projekte

Bearbeitungsdatum 3. April 2023
Version 1.0
Autor/-in Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren

Herausgabe WEU/AWN/NGA

03/2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Weisung	3
2.	Grundlagen	3
3.	Anforderungen an beitragsberechtigte Vorhaben	3
3.1	Projektkategorien	3
3.1.1	Gefahrengrundlagen: Gefahrenkarten, Gefahren- und Risikoanalysen	3
3.1.2	Schutzmassnahmen	4
3.2	Nicht beitragsberechtigte Tatbestände	4
3.2.1	Bekannte Gefahr	4
3.2.2	Gefahrenprozesse aus künstlich geschaffenen Gefahrenquellen	4
3.2.3	Touristische Bauten und Anlagen	4
3.2.4	Beiträge für landwirtschaftliche Bauten	5
3.3	Individuelles Todesfallrisiko und Kostenwirksamkeit der Massnahmen	5
3.4	Projektdauer	5
4.	Beitragshöhe	5
4.1	Vorhaben mit variablen Beitragssätzen	6
4.2	Vorhaben mit fixen Beitragssätzen	7
4.3	Beitragssatz bei kantonalen Projektträgerschaften	7
4.4	Bagatellgrenze	7
5.	Beitragsabrechnungen	8
5.1	Beitragsberechtigte Leistungen	8
5.2	Abrechnungsarten	8
5.3	Eigenleistungen	8
5.4	Mehrkosten	8
6.	Ablauf der Bewilligung von Projekten für Schutzmassnahmen	9
6.1	Projektantrag und Beitragsgesuch	9
6.2	Vorgezogener Projektstart	9
6.3	Öffentliches Beschaffungswesen	9

1. Zweck der Weisung

Die vorliegende Weisung hat den Charakter einer Verwaltungsverordnung und präzisiert die gesetzlichen Vorgaben für den Vollzug des Schutzes vor Naturgefahren gemäss Waldgesetz. Sie richtet sich in erster Linie an die Projektträgerschaften und durch sie beauftragte Fachbüros.

2. Grundlagen

Seitens Bund bestehen zahlreiche Vorgaben zur Subventionierung und der (technischen) Anforderungen an Schutzmassnahmen und Gefahregrundlagen. Diese werden in der vorliegenden Weisung nicht vollständig aufgeführt. Auf folgende Publikationen wird aber besonders hingewiesen:

- BAFU Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller (⇒ NFA-HANDBUCH)
- Bundesamt für Forstwesen und Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung 1984: Richtlinien zur Berücksichtigung der Lawinengefahr bei raumwirksamen Tätigkeiten
- BAFU, SLF 2007: Lawinenverbau im Anbruchgebiet, Technische Richtlinie als Vollzugshilfe
- BAFU 2016: Schutz vor Massenbewegungsgefahren, Vollzugshilfe
- BAFU 2017: Raumnutzung und Naturgefahren. Umsiedlung und Rückbau als Option
- BAFU 2018: Grundlagen zur Qualitätsbeurteilung von Steinschlagschutznetzen und deren Fundation, Anleitung für die Praxis

Die vorliegende Weisung konzentriert sich auf die wichtigsten, v.a. formellen Anforderungen an beitragsberechtigte Vorhaben. Vorgaben technischer Art sind in Wegleitungen zusammengefasst, auf die in dieser Weisung verwiesen wird.

3. Anforderungen an beitragsberechtigte Vorhaben

Damit Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren unterstützt werden können, müssen die Mindestanforderungen gemäss Vorgaben des Bundes (⇒ NFA-HANDBUCH) erfüllt sein. In Ergänzung dazu werden die nachfolgenden Präzisierungen gemacht:

3.1 Projektkategorien

Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) gibt nur Beiträge an Massnahmen, die auch vom Bund mitfinanziert werden (Art. 32 Abs. 1 KWaG).

3.1.1 Gefahregrundlagen: Gefahrenkarten, Gefahren- und Risikoanalysen

Zu Gefahregrundlagen gehören **Revisionen** bestehender Gefahrenbeurteilungen, die **Erstbeurteilung** neuer Gefahrenquellen sowie **kommunale und regionale Risikoanalysen** als Grundlage zur Bestimmung und Priorisierung des Handlungsbedarfs (Art. 15 WaV). Risikoanalysen zu einer einzelnen Gefahrenquelle oder einem lokalen Perimeter mit wenigen Gefahrenquellen und dem Ziel, die Notwendigkeit von Massnahmen abzuklären, fallen nicht unter die Projektkategorie Gefahregrundlagen, sondern unter die Projektkategorie Schutzmassnahmen.

Ebenfalls zur Kategorie Gefahregrundlagen gehören **Notfall- resp. Einsatzplanungen**.

Bei der Ausarbeitung von Gefahrenbeurteilungen sind das ⇒ MUSTER-PFLICHTENHEFT und die ⇒ WEGLEITUNG ZUM DATENMODELL GK5 zu beachten.

3.1.2 Schutzmassnahmen

Zur Kategorie **Schutzbauwerke** (Art. 17 Abs. 1 WaV) gehören feste bauliche Massnahmen, welche den Prozess entlang des Prozessraums Anriss-, Transit- oder Ablagerungsgebiet unterbinden, reduzieren, ablenken oder stoppen und dadurch das Risiko für das exponierte Schadenpotential verringern (⇒ WEGLEITUNG SCHUTZBAUWERKE). Ebenfalls unter die Kategorie Schutzbauwerke fällt die gezielte manuelle oder sprengtechnische Auslösung von labilen Felspartien oder die künstliche Auslösung von Lawinen mit ortsfesten Anlagen. Mehrjährige Projekte zur Erhaltung der forstlichen Schutzbauten und damit verbundenen Aufforstungen (kurz Erhaltungsprojekte EHP) fallen ebenfalls unter die Kategorie Schutzbauwerke. Die Anforderungen an solche Projekte sind in der ⇒ WEGLEITUNG ERHALTUNGSPROJEKTE festgehalten.

Ist der Schutz eines gefährdeten Objekts unmöglich oder unverhältnismässig, ist die **Umsiedlung** in Form des Abbruchs und Wiederaufbaus eines gefährdeten Objekts an einem sichereren Ort eine vollwertige Variante des integralen Risikomanagements (Art. 17 Abs. 1 lit. f WaV).

Überwachungssysteme (Art. 16 WaV) haben zum Ziel, eine gefährliche Entwicklung rechtzeitig zu erkennen und mittels organisatorischer Massnahmen insbesondere den Schutz von Personen zu gewährleisten. Wie bei den Schutzbauwerken sind auch hier Neubauprojekte und Projekte für den Betrieb von Überwachungssystemen möglich (⇒ WEGLEITUNG ÜBERWACHUNGSSYSTEME).

3.2 Nicht beitragsberechtigte Tatbestände

Eine detaillierte Festlegung der beitragsberechtigten resp. nicht beitragsberechtigten Tatbeständen ist im aktuellen ⇒ NFA-HANDBUCH zu finden.

3.2.1 Bekannte Gefahr

Eine Gefahr gilt im Sinne von Art. 39 Abs. 5 lit. a WaV als bekannt, wenn dem damaligen Eigentümer zum Zeitpunkt des Baus die Information über die Gefährdung des Baugrundstücks zugänglich war resp. bei einer sorgfältigen Planung hätte bekannt sein müssen wie z.B., dass

- in der Vergangenheit erwiesenermassen bereits Ereignisse aufgetreten sind oder
- eine Stellungnahme durch eine kompetente Stelle vorlag, welche auf die Gefährdung hinwies¹.

3.2.2 Gefahrenprozesse aus künstlich geschaffenen Gefahrenquellen

Schutzmassnahmen gegen Gefahrenprozesse aus künstlich geschaffenen Gefahrenquellen wie z.B. Hanganschnitten entlang von Strassen oder Wände ehemaliger Steinbrüche können nicht mit Beiträgen unterstützt werden.

3.2.3 Touristische Bauten und Anlagen

Touristische Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets stellen gemäss Art. 39 Abs. 5 lit. b WaV kein beitragsberechtigtes Schadenpotential dar. Touristisch sind Bauten und Anlagen, wenn sie

¹ Spätestens beim Vorliegen der integralen Naturgefahrenkarten gilt eine Gefährdung als bekannt. Gefahrenhinweiskarten liegen seit 1997 vor, Gefahrenkarten wurden schrittweise zwischen 1996 und 2012 erstellt. Lawinen-Gefahrenpläne liegen seit den 1980er Jahren vor. Das Baugesetz schreibt seit 1987 vor, dass in bekannten Gefahrengebieten keine Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die nicht auf einen Standort im Gefahrengebiet angewiesen sind.

dem Tourismus dienen. Tourismus umfasst dabei die Gesamtheit aller Tätigkeiten, die mit dem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes (dauernder Wohn- und Arbeitsort) und dem Aufenthalt an einer anderen Destination verbunden sind.

3.2.4 Beiträge für landwirtschaftliche Bauten

Mit Einführung des Neuen Finanzausgleichs NFA wurde 2008 die Waldverordnung des Bundes angepasst. Dabei wurde auf Stufe Bund eine Harmonisierung für Beiträge an unterschiedliche Schadenpotenzialkategorien vollzogen. Diese Anpassung hat dazu geführt, dass die langjährige Praxis, welche Beiträge für Objektschutzmassnahmen gegen Naturgefahrenprozesse bei landwirtschaftlichen Neubauten beim Nachweis eines Standortzwanges und eines öffentlichen Interessens zulies, nicht mehr möglich ist.

3.3 Individuelles Todesfallrisiko und Kostenwirksamkeit der Massnahmen

Der akzeptierte Grenzwert des individuellen Todesfallrisikos von maximal 10^{-5} pro Jahr (siehe RRB Nr. 2632 Risikostrategie Naturgefahren vom 24. August 2005) ist im institutionellen Verantwortungsbereich (siehe PLANAT 2013 Sicherheitsniveau für Naturgefahren) zu erfüllen. Aus Schutzzielmatrizen alleine kann für Gefahrenprozesse nach Waldgesetz kein Handlungsbedarf begründet werden. Die Schutzzielmatrizen können höchstens in einer frühen Phase eines Projekts für die überschlagsmässige Überprüfung eines möglichen Handlungsbedarfs beigezogen werden.

Massnahmen zur Risikoreduktion müssen ein minimales Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1 aufweisen (Art. 35 Abs. 1 lit. a WaG). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, wenn es keine wirtschaftlichen Massnahmen zur Behebung eines Schutzdefizits gibt. In diesem Fall sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Kostenoptimierte Massnahme: Der Handlungsspielraum zur Optimierung der Massnahmen im Hinblick auf grösstmögliche Reduktion der Kosten wurde vollständig ausgeschöpft.
- Minimal zu erfüllendes Schutzziel: Die Wirkung der Massnahme führt dazu, dass das minimal zu erreichende Schutzziel in Bezug auf das individuelle Todesfallrisiko gerade erreicht wird.
- Prioritäres Projekt für Kanton und Projektträgerschaft: Das Projekt erfüllt die minimalen Anforderungen (vgl. Kap. 3 und ⇒ NFA-HANDBUCH) und dessen Finanzierung führt nicht dazu, dass Projekte mit einer grösseren Risikoreduktion oder einem besseren Nutzen-Kosten-Verhältnis innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Projektträgerschaft und in anderen Gebieten des Kantons zurückgestellt werden müssen.

3.4 Projektdauer

Die maximale Dauer eines Projekts beträgt 5 Jahre.

4. Beitragshöhe

Die Kosten für Schutzmassnahmen und Gefahrengrundlagen sind durch die Projektträgerschaft zu tragen. In bestimmten Fällen, die in den folgenden Kapiteln aufgeführt sind, können Vorhaben mit Beiträgen unterstützt werden.

Die **Finanzierung der Restkosten** ist immer Sache der Projektträgerschaft.

4.1 Vorhaben mit variablen Beitragssätzen

Für alle anderen als in Kap. 4.2 aufgeführten Fälle, berechnet sich der Beitragssatz aus der Kombination der nachfolgenden Kriterien (Art. 32 Abs. 3 KWaG und Art. 43 Abs. 1 KWaV):

Grundbeitrag (für Einzelprojekte 45%, für Projekte des Grundangebots 55%)		45 oder 55%	
Öffentliches Interesse am Projekt (Art. 43 Abs. 1 lit. b kWaV)		max. 8%	
Projekte mit Risikoanalyse	Projekte ohne Risikoanalyse²		
	1 Mio. CHF / Jahr	+8%	
Grenzwert individuelles Todesfallrisiko überschritten und Reduktion Kollektivrisiko um mindestens...	0.1 Mio. CHF / Jahr	+6%	
	10'000 CHF / Jahr	+4%	
	1'000 CHF / Jahr	+2%	
Grenzwert für zulässiges, individuelles Todesfallrisiko nicht überschritten und / oder Reduktion Kollektivrisiko < 1'000 CHF / Jahr		0%	
	Projekt dient mehrheitlich dem Schutz von ...	geschlossenen Siedlungen (Flächenschutz; deutlich mehr als 3-4 geschützte Wohngebäude)	+8%
		Streusiedlungen (Flächenschutz) oder Bahnen mit Fahrplanpflicht auf Transitachsen	+6%
		dauerbewohnten Einzelgebäuden oder Strassen mit grosser Bedeutung (z.B. einzige Erschliessung einer Ortschaft), übrigen Bahnen mit Fahrplanpflicht	+4%
		übrigen Gemeindestrassen	+2%
		allen übrigen Objekte	0%
Umsetzung des integralen Risikomanagements durch die Projektträgerschaft (Art. 43 Abs. 1 lit. e kWaV)		max. 20%	
<small>Kriterien dürfen addiert werden.</small>			
Für Naturgefahren verantwortliche Stelle in Exekutive und in Verwaltung der sicherheitsverantwortlichen Stelle (SiV) ist definiert ³ , analoge Regelung bei Unternehmen ⁴		+4%	
Eine aktuelle Gefahrenkarte liegt vor und ist zum Zeitpunkt des Beitragsgesuchs vollständig in Ortsplanung umgesetzt ⁵		+4%	
Die SiV verfügt über mind. eine aktive Naturgefahren-Fachperson (z.B. eine/n Naturgefahrenberater/in auf Stufe GFO oder RFO), der/die mind. alle zwei Jahre eine fachbezogene Weiterbildung besucht ⁶		+4%	
Für die relevanten Prozesse besteht eine aktuelle Einsatzplanung und deren Umsetzung und Nachführung ist geregelt ⁷		+4%	
Schutzbautenprojekte: Für das Schutzbautenmanagement besteht ein aktuelles Konzept (z.B. mehrjähriges Erhaltungsprojekt) und sicherheitsrelevante Mängel werden innerhalb eines Jahres behoben	Überwachungssystemprojekte: Es besteht ein aktuelles Sicherheits- und Betriebskonzept. Die Überprüfung und Nachführung dieser Dokumente ist geregelt	+2%	
Schutzbautenprojekte: Es finden jährliche Beobachtungen und mind. alle 5 Jahre eine Inspektion mit einer Zustandserfassung statt ⁸ ; der Zustand der Werke wird mind. jährlich im kantonalen Schutzbautenkataster nachgetragen	Überwachungssystemprojekte: Die Messdaten werden dem AWN mindestens jährlich zusammen mit einem kurzen Rapport zur Interpretation der Ergebnisse zugestellt	+2%	
Effizienz des Projekts (Art. 43 Abs. 1 lit. d kWaV)		max. 3%	
ausserordentlich effizient	Nutzen-Kosten-Verhältnis ≥ 5	+3%	
sehr effizient	Nutzen-Kosten-Verhältnis ≥ 2	+2%	
effizient	Nutzen-Kosten-Verhältnis ≥ 1	+1%	
knapp effizient bis nicht effizient	Nutzen-Kosten-Verhältnis < 1 oder Nutzen-Kosten kann nicht bestimmt werden	0%	
Mehrleistungen BAFU (nur bei Einzelprojekten gemäss aktuellem \Rightarrow NFA-HANDBUCH BAFU)		0 bis 10%	

² Keine Risikoanalyse muss bei den folgenden Projektkategorien gemacht werden:

- Erhaltungs- und Instandstellungsprojekte (wenn Notwendigkeit der Schutzmassnahmen nicht in Frage gestellt ist oder im ursprünglichen Neubauprojekt eine Risikoanalyse gemacht wurde)
- Neubau und Betrieb von IMIS-Stationen
- Sämtliche Vorhaben, die unter der Projektkategorie Gefahregrundlagen laufen (vgl. Kap. 3.1.1)

³ Ersichtlich im Organigramm, Pflichtenhefte vorhanden

⁴ Definierte Stelle für Naturgefahren im Management und im operativen Bereich

⁵ Für Infrastrukturbetreiber braucht es anstelle der Umsetzung der Gefahrenkarte in die Ortsplanung eine aktuelle und vollständige Gefahren- und Risikoanalyse über ihr gesamtes Streckennetz im Kanton.

⁶ Sofern eine Lawinengefährdung im Verantwortungsbereich der sicherheitsverantwortlichen Stelle besteht, gilt die gleiche Anforderung an der/die Lawinensachverständige/n resp. die Lawinenkommission, wenn diese nicht mit der Naturgefahrenberaterfunktion identisch ist. Die Weiterbildung im Lawinenbereich hat durch SLF-Kurse oder vergleichbare Angebote zu erfolgen.

⁷ Einsatzplanung muss in Anlehnung an die Vorgaben des BAFU und des AWN aufgebaut sein. Die Nachführung ist gesichert (schriftliches Konzept mit klaren funktionalen Zuständigkeiten liegt vor und Unterlagen sind aktuell).

⁸ Muss über das gesamte Verantwortungsgebiet der SiV gegeben sein und wird retrospektiv über die letzten 5 Jahre beurteilt.

Ist eine Projektträgerschaft durch ein Projekt besonders belastet (Art. 43 Abs. 1 lit. c kWaV), wird der Beitragssatz zusätzlich erhöht. Eine **besondere Belastung** besteht dann, wenn die Restkosten abzüglich den ordentlichen Beiträgen und allfälligen Restkostenbeteiligungen Dritter (z.B. Stiftungen, nicht-beitragsberechtigte Nutzniesser) mehr als CHF 650 pro Einwohner⁹ betragen. In diesem Fall wird der Beitragssatz solange erhöht, bis die Restkosten bei maximal CHF 650 pro Einwohner liegen. Dabei wird der errechnete zusätzliche Beitragssatz auf eine Nachkommastelle gerundet.

Für die Berechnung der Restkosten darf die Summe aller Projekte berücksichtigt werden, die innerhalb von 5 Jahren anfallen und einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang wie z.B. eine gemeinsame Gefahrenquelle haben.

4.2 Vorhaben mit fixen Beitragssätzen

Der Beitragssatz (Art. 32 Abs. 3 KWaG) beträgt in folgenden Fällen:

- 90% – Gefahrenbeurteilungen (Erstbeurteilung oder Revision bestehender Gefahrenkarten)
 - kommunale und regionale Risikoanalysen zur Abklärung des Handlungsbedarfs und Priorisierung verschiedener Gefahrenquellen
 - Notfall- resp. Einsatzplanungen für Rutsch-, Sturz- und Lawinengefahren
- 90% – Neubau und Betrieb von Schneemessstationen des IMIS¹⁰-Verbunds (nur offizielle Stationen des Hauptnetzes und keine lokale Stationen)
- 60% – Vorstudien und Projektabklärungen mit eigenständigem Beitragsbeschluss für die Projektierungsphase¹¹

4.3 Beitragssatz bei kantonalen Projektträgerschaften

Bei kantonalen Projektträgerschaften (z.B. Tiefbauamt) wird lediglich der Bundesanteil des Beitragssatzes weitergegeben.

4.4 Bagatellgrenze

Vorhaben mit beitragsberechtigten Bruttokosten von unter CHF 12'000 werden nicht mit Beiträgen unterstützt, da einerseits Kosten in solcher Höhe durch eine Projektträgerschaft auch ohne Beiträge getragen werden können und andererseits der administrative Aufwand für die Projektgenehmigung, -verwaltung und -abrechnung in einem schlechten Verhältnis zur Beitragssumme stehen.

⁹ Die Einwohnerzahl wird aus den Gemeindedaten des AGR auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bestimmt.

¹⁰ Interkantonales Mess- und Informationssystem

¹¹ Wenn aus einer Vorstudie ein Bauprojekt und später die Umsetzung einer baulichen Massnahme folgt, werden die Projektierungsarbeiten im Beitragsbeschluss zur Realisierung der Massnahmen integriert. Wenn aus Projektierungsarbeiten keine Massnahmen umgesetzt werden oder wenn die Projektträgerschaft einen eigenständigen Beitragsbeschluss für die Projektierung wünscht, kann dieser Fall angewandt werden. Das Kriterium der Bagatellgrenze (vgl. Kap. 4.4) muss aber auch hier eingehalten werden.

5. Beitragsabrechnungen

5.1 Beitragsberechtigte Leistungen

Im ⇒ NFA-HANDBUCH des BAFU sind die anrechenbaren und nicht anrechenbaren Leistungen aufgeführt. Beitragsberechtigt sind lediglich die Nettobeträge nach Abzug von Rabatt und Skonto gemäss den Zahlungsbelegen.

5.2 Abrechnungsarten

Es werden zwei Arten von Abrechnungen unterschieden:

- **Teilabrechnungen** sind möglich in Form von Kostenschätzungen (ohne Belege) oder von Zwischenabrechnungen mit Belegen. Es sind nur zwei Kostenschätzungen in Folge zulässig. Kostenschätzungen sind maximal bis zum Erreichen von 80% der beitragsberechtigten Kosten zulässig.
- Nach Abschluss der Arbeiten muss eine **Schlussabrechnung** vorgelegt werden. Die **Schlussabrechnung** markiert den finanztechnischen Abschluss des Projekts.

Mit der Schlussabrechnung ist der Schlussbericht der Bauleitung, die Abschlussdokumentation (⇒ WEGLEITUNG ABSCHLUSSDOKUMENTATION) und ein Belegverzeichnis mit sämtlichen Originalbelegen inkl. Zahlungsbestätigung einzureichen. Die Originalbelege werden vom AWN entwertet und der Bauherrschaft zurückgegeben. Diese muss die Belege ab Zeitpunkt der Schlussabrechnung für mindestens 10 Jahre archivieren und bei Bedarf vorweisen können.

5.3 Eigenleistungen

Jede Bauherrschaft kann für die Realisierung eines Teils oder aller geplanten Arbeiten ihr eigenes Personal einsetzen, sofern dieses über die notwendigen Fähigkeiten und Kapazitäten verfügt und dies wirtschaftlich und technisch vorteilhaft ist. Auch die Lieferung von Material (Holz, Kies, Steine, Blöcke usw.) oder der Einsatz von Maschinen und Werkzeugen sind möglich. Solche Leistungen müssen vorgängig im technischen Bericht des Bauprojekts erwähnt und begründet werden. In diesem Fall dienen die gängigen Tarife (z.B. KBOB Tarif, bzw. örtliche Regietarife des Baumeisterverbandes) als Referenz und dürfen bei der Berechnung der beitragsberechtigten Kosten nicht überschritten werden. Alle Eigenleistungen müssen durch formelle Belege bestätigt werden, die die notwendigen Informationen enthalten (Rechnungsteller, -empfänger und -datum, Leistungsart und -zeitpunkt, Berechnungsgrundlagen respektive abgerechneter Betrag).

5.4 Mehrkosten

Grundsätzlich muss die Projektträgerschaft Mehrkosten selber tragen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn das AWN ausdrücklich Änderungen am Projekt (Leistungsumfang) genehmigt hat¹² (Art. 27 SuG), bevor die dazugehörigen Kosten entstanden sind¹³ oder wenn die Mehrkosten auf eine ausgewiesene Teuerung zurückzuführen sind (Art. 15 StBG).

¹² Das Eintreten der Umstände, die zu Mehrkosten führen, muss unverzüglich schriftlich mit den notwendigen Unterlagen und Kostenberechnungen dem AWN gemeldet werden. Dieses muss der Anerkennung dieser Mehrkosten schriftlich zustimmen.

¹³ Mehrkosten entstehen in diesem Fall aus Massnahmen, die in ihrer Ausführung teurer sind als im Kostenvoranschlag angenommen oder zusätzliche Massnahmen, die bei der Projektausarbeitung nicht vorgesehen waren und sich aus dem Verlauf der Bauarbeiten ergeben. Wichtig: Mehrkosten entsteht nicht erst dann, wenn die Position Unvorhergesehenes ausgeschöpft ist, sondern sobald die Kosten einer einzelnen Hauptposition des Kostenvoranschlags überschritten werden.

6. Ablauf der Bewilligung von Projekten für Schutzmassnahmen

Bei Projekten für Schutzmassnahmen wird eine zweistufige Projektierung angewandt. Zuerst ist der Fachstelle eine Vorstudie einzureichen. Die Vorstudie diskutiert grob die Probleme und Lösungsmöglichkeiten. Auf deren Basis prüft die Fachstelle, ob das Vorhaben Aussicht auf Beiträge hat. Fällt diese Prüfung positiv aus, kann ein detailliertes Bauprojekt ausgearbeitet und eingereicht werden.

Von diesem zweistufigen Verfahren kann in vorgängiger Absprache mit der Fachstelle abgewichen werden, wenn es sich um einfache Projekte handelt. Solche einfachen Fälle sind z.B.:

- Erhaltungsprojekte
- Projekte für den Betrieb von Überwachungssystemen
- Neubau und Betrieb von IMIS-Stationen
- Notarbeiten nach Ereignissen
- Projekte mit Gesamtkosten unter CHF 50'000

6.1 Projektantrag und Beitragsgesuch

Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen ist ein schriftliches Gesuch der Projektträgerschaft (Art. 7 Abs. 1 lit. b StBG) mit sämtlichen notwendigen Projektgrundlagen. Die notwendigen Grundlagen sind je nach Projektkategorie in der ⇒ WEGLEITUNG ERHALTUNGSPROJEKTE, ⇒ WEGLEITUNG ÜBERWACHUNGSSYSTEME, ⇒ WEGLEITUNG SCHUTZBAUWERKE und ⇒ WEGLEITUNG GEFAHRENGRUNDLAGEN zu finden.

6.2 Vorgezogener Projektstart

Der Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerin darf mit dem Bau erst beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm oder ihr die Beiträge endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden sind oder wenn ihm oder ihr das AWN dafür eine schriftliche Bewilligung erteilt hat (Art. 26 Abs. 1 SuG).

Eine nachträgliche Beitragsanerkennung von bereits begonnen Arbeiten ist nicht möglich.

Eine Bewilligung für vorzeitigen Projektstart kann nur in besonders dringenden Fällen beim AWN beantragt werden, wenn das Abwarten auf die Prüfung der Gesuchunterlagen und auf die Verfügung des Beitrags mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre (Art. 26 Abs. 2 SuG). Die Bewilligung wird schriftlich erteilt, wenn einer der nachfolgenden Fälle gegeben ist:

- Wenn unmittelbar nach einem Ereignis, Arbeiten zur Entschärfung einer drohenden Gefahr oder eines wachsenden Schadens an bestehenden Schutzmassnahmen vorgenommen werden müssen.
- Wenn bei unmittelbar drohender Gefahr ein Schutzdefizit rasch beseitigt werden muss.
- Wenn andere schwerwiegende Nachteile entstehen würden.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Projektstart durch das AWN ist keine Garantie für eine spätere Subventionierung der Arbeiten. Sie stellt nur sicher, dass ein späteres Beitragsgesuch nicht abgelehnt wird, wenn er nach Beginn der Arbeiten gestellt wird.

Sämtliche Arbeiten, die für die Erstellung des Projektdossiers (z.B. Vorstudie, Bauprojekt) und Beitragsgesuchs nötig sind, fallen nicht unter die Einschränkungen bezüglich vorgezogenem Projektstart.

6.3 Öffentliches Beschaffungswesen

Tritt eine Behörde als Projektträgerschaft auf (Art. 4 BöB, Art. 4 IVöB) oder machen die Beiträge der öffentlichen Hand mehr als 50% der Gesamtkosten (Art. 4 Abs. 4 lit. b IVöB) aus, hat sich die Vergabe der Arbeiten nach den gesetzlichen Grundlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen zu richten.

Diese Weisung tritt per 1.6.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Sie kann vom Amt für Wald und Naturgefahren bei Bedarf angepasst werden.

Bern, 1.3.2023
Amt für Wald und Naturgefahren

Roger Schmidt
Co-Amtsleiter